

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 37/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Sept. 1969

.....
Klägers und Revisionsbeklagten,

RegHauptsekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Juni 1969 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n ,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen ,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 13. Dezember 1968 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Wegen eines Arbeitsunfalls am 11. April 1964 gewährte die Beklagte dem Kläger durch Bescheid vom 18. Januar 1965 u.a. eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 v.H. für die Zeit vom 20. Juli 1964 bis auf weiteres. Durch Bescheid vom 27. April 1965 setzte die Beklagte die dem Kläger gewährte vorläufige Rente vom 1. Juni 1965 an auf 20 v.H. herab, erklärte sich jedoch in einem Vergleich vor dem Sozialgericht (SG) Trier am 17. Dezember 1965 bereit, dem Kläger vom 1. Juni 1965 bis 31. Dezember 1965 eine Rente nach einer MdE von 30 v.H. zu gewähren und ihn erst vom 1. Januar 1966 an mit einer Rente nach einer MdE von 20 v.H. zu entschädigen.

Nachdem der Kläger am 1. Februar 1966 von dem Facharzt für Nervenkrankheiten Dr. G. untersucht worden war und dieser zu dem Ergebnis kam, daß auf neurologischem Gebiet Unfallfolgen bei dem Kläger nicht mehr festzustellen seien, wurde dieser von dem Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten Dr. K. untersucht. Er schätzte die auf seinem Fachgebiet liegende unfallbedingte MdE des Klägers auf 10 v.H.. Daraufhin entzog die Beklagte durch Bescheid vom 7. März 1966 - zur Post gegeben am 8. März 1966 - dem Kläger mit Ablauf des Monats April 1966 die bisher gewährte vorläufige Rente und lehnte die Gewährung einer Dauerrente ab.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 25. März 1966 Klage erhoben. Durch Urteil vom 3. März 1967 hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat sich der Auffassung der Beklagten bezüglich der MdE angeschlossen.

Auf die Berufung des Klägers ist das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt worden, dem Kläger aus Anlaß seines Arbeitsunfalls vom 11. April 1964 eine Rente

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

nach einer MdE von 20 v.H. über den 30. April 1966 hinaus als Dauerrente zu zahlen. Im übrigen ist die Klage als unzulässig abgewiesen worden (Urteil vom 3. Dezember 1968). In den Entscheidungsgründen hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, der Kläger habe einen Anspruch auf Weiterzahlung der Rente, weil der Bescheid vom 7. März 1966 keine Rechtswirksamkeit erlangt habe. Es hat sich dazu im wesentlichen auf das Urteil des Senats vom 29. September 1965 (BSG 24, 36) gestützt. Hinsichtlich des weitergehenden Klagantrages auf Gewährung einer Rente nach einer MdE um 30 v.H. sei die Klage unzulässig. Einer Entscheidung in der Sache stehe der Umstand entgegen, daß zu der sachlich-rechtlichen Frage, ob mit Ablauf des Monats April 1966 eine wesentliche Änderung in den bei dem Kläger bestehenden Unfallfolgen eingetreten sei, ein formell wirksamer Bescheid der Beklagten nicht vorliegt. Das LSG vermöge dann auch nicht in eine sachliche Prüfung der Behauptung des Versicherten einzutreten, der Zustand seiner Unfallfolgen habe sich verschlechtert.

Das LSG hat die Revision zugelassen, das Urteil ist der Beklagten am 13. Januar 1969 zugestellt worden. Sie hat am 6. Februar 1969 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die
Klage gegen den Bescheid vom 7. März 1966
abzuweisen.

Zur Begründung hat sie auf die Entscheidungen des Senats vom 19. Dezember 1968 hingewiesen.

Der Kläger ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision ist zulässig. Sie hatte auch insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen war.

Die Auffassung des LSG, der Bescheid vom 7. März 1966 könnte, da er die Entziehung einer Rente enthält, nach § 623 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht schon mit der Zustellung, sondern erst mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats Rechtswirksamkeit erlangen, stimmt zwar mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. September 1965 (BSG 24, 36) überein. Wie in dem Urteil des Senats vom 19. Dezember 1968 (BSG 29, 73) des näheren ausgeführt ist, wird jedoch an dieser Entscheidung nicht festgehalten. Hierzu haben im wesentlichen folgende Gründe geführt: Wenn der Versicherungsträger rechtzeitig die Dauerrente im Anschluß an die vorläufige Rente feststellt, bewirkt dies zwar, daß über die bisher gewährte vorläufige Rente verfügt wird; dies ist jedoch nicht der wesentliche Inhalt des Bescheides. Dieser ist vielmehr in erster Linie auf die - im vorliegenden Fall negative - Feststellung der Dauerrente gerichtet. Hierdurch und nicht durch die sich aus § 623 Abs. 2 RVO ergebende Verpflichtung des Versicherungsträgers zur Weiterzahlung der vorläufigen Rente bis zum Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wird die Rechtsnatur eines solchen Entziehungsbescheides bestimmt. Bei den Leistungen, welche dem Rentenempfänger nach § 623 Abs. 2 RVO noch für eine Übergangszeit zu belassen sind, handelt es sich um Einzelleistungen, welche den Rentenanspruch selbst (Stammrecht) nicht berühren (vgl. BSG 5, 4, 6; 7, 108, 110; 20, 209, 214; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-6. Aufl., Bd. III S. 666 v und 714 mit weiteren Nachweisen; Malkewitz in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

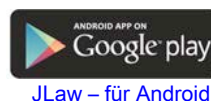
"Die Rentenversicherung" 1963, 10, 17). Dem steht nicht entgegen, daß in § 623 Abs. 2 RVO ausdrücklich das Wort "wirksam" gebraucht ist; bei einem auf Grund des § 1585 Abs. 2 RVO ergangenen Bescheid kann sich das Wirksamwerden der Herabsetzung oder Entziehung einer bisher gewährten vorläufigen Rente nur auf die trotz Wegfalls des Hauptanspruchs noch für die gesetzlich vorgesehene Zeit zu erbringenden Einzelleistungen beziehen. Schließlich steht der bisherigen Auslegung entgegen, daß sie zu einer nach dem Sinn und Zweck des § 1585 Abs. 2 RVO nicht gerechtfertigten uneinheitlichen Anwendung dieser Vorschrift führen würde. Die Frage, in welchem Zeitpunkt die erste Dauerrente festgestellt ist, kann nicht unterschiedlich nach dem Inhalt des gemäß § 1585 Abs. 2 RVO ergehenden Bescheides beurteilt werden, d.h., je nachdem, ob die Dauerrente im Verhältnis zu der vorangegangenen Rente höher, gleich hoch, niedriger oder gar nicht gewährt wird.

Der Bescheid der Beklagten, der durch Einschreiben am 8. März 1966 zur Post gegeben wurde, ist sonach mit seiner Zustellung, die als am 11. März 1966 erfolgt gilt (§ 4 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz), wirksam geworden. Damit konnte die automatische Umwandlung der vorläufigen Rente in die Dauerrente nicht erfolgen. Die bisher gewährte Rente hätte allerdings nur entzogen werden dürfen, wenn keine zum Bezug einer Rente berechtigenden Unfallfolgen mehr vorhanden waren. Hierzu hat das LSG - von seinem Standpunkt aus zu Recht - keine tatsächlichen Feststellungen getroffen ebenso wenig zu der Behauptung des Klägers, die Unfallfolgen hätten sich nicht gebessert, sondern eher verschlechtert. Dem erkennenden Senat ist aus diesem Grunde keine abschließende Entscheidung über den vom Kläger gemachten Anspruch auf Weiterzahlung der Rente möglich.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)